

Unterlage für die 9. Sitzung des Senats (5. Sitzung im Wintersemester 2006/07) am 17. Januar 2007

Drucksache-Nr.: 39/9/5 WS 2006/07

Ausgabedatum: 10. Januar 2007

TOP 6 Anhörung des Senats zum Entwurf für eine Rahmenregelung über die Betreuung von Promotionen

Bezug: Sitzung des Präsidiums und der Dekane am 13. Dezember 2006

Das Präsidium bittet den Senat um Stellungnahme zum folgenden Entwurf für eine Rahmenregelung über die Betreuung von Promotionen.

Diese Rahmenregelung wurde durch eine Arbeitsgruppe, paritätisch nach Herkunft aus den Alt-Institutionen und den drei Fakultäten besetzt, unter Leitung von Vizepräsident Prof. Dr. Müller-Rommel in den vergangenen Monaten erarbeitet.

Die vorliegende Fassung bildet die einvernehmliche Beratung des AG-Entwurfs durch das Präsidium und die Dekane in ihrer gemeinsamen Sitzung am 13. Dezember 2006 ab. Der Entwurf der Rahmenregelung wurde danach den Fakultäten zur Stellungnahme übersandt.

Soweit vorliegend werden die Stellungnahmen der Fakultäten zum Regelungsentwurf nachgereicht.

**Entwurf einer
Rahmenregelung zur Betreuung von Promotionen
(Stand: 13.12.06)**

Das Präsidium der Universität Lüneburg hat im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat und nach Anhörung des Senats mit Beschluss vom xx.xx.2007 folgende Richtlinie verabschiedet:

1 Präambel

Das Ziel dieser Rahmenregelung besteht darin, eine geeignete Betreuung von Promotionen an der Universität Lüneburg zu gewährleisten, um im nationalen und internationalen Raum eine hohe wissenschaftliche Reputation zu erreichen. Ausgehend von dieser Sachlogik definiert die Rahmenregelung das Verfahren, welches sich nur auf formale Kriterien bezieht. Die inhaltlichen Qualitätsstandards sollen in den Fakultäten ausgearbeitet werden. Das Verfahren soll im Rahmen einer „akademischen Selbstkontrolle“ für eine Übergangsphase gelten, die bis zur Gründung der Graduate School und den dort festzulegenden Standards gilt.

Die Rahmenregelung soll nach Beschlussfassung im Senat und im Präsidium durch die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen akkreditiert werden.

2 Verfahren zur Bildung von Promotionskommissionen

Um die Qualität der Promotionen an der fusionierten Universität Lüneburg formal zu sichern, wird für jeden Promotionsabschluss (Dr. phil., Dr. rer. pol., Dr. rer. nat., ggf. weitere Abschlüsse) eine große Promotionskommission und für jede einzelne Promotion ein Promotionsausschuss gebildet.

2.1 Wahl der Mitglieder in die Promotionskommission

Der jeweils verantwortliche Fakultätsrat wählt sechs Professorinnen und/oder Professoren, Juniorprofessorinnen und/oder Juniorprofessoren bzw. Privatdozentinnen und/oder Privatdozenten sowie eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität Lüneburg in eine neu zu gründende Promotionskommission. Die Mitglieder der Promotionskommission, die der Professorengruppe angehören, setzen sich aus den Alt- Institutionen (ULG und FH NON) zusammen und müssen die Voraussetzungen gem. § 2.2 erfüllen.

Darüber hinaus werden sieben Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter mit gleichen Qualifikationsvoraussetzungen gewählt.

Die Promotionskommission bestimmt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind.

Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

2.2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Promotionskommission

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Promotionskommission ist eine Lehrtätigkeit in einem universitären Master-, Diplom- oder Magisterstudiengang oder einem entsprechenden Studiengang mit Abschluss Staatsexamen sowie der Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Tätigkeit ist erbracht, wenn die Person in den zurückliegenden drei Kalenderjahren mindestens drei wissenschaftliche Beiträge in anerkannten Fachzeitschriften oder in den zurückliegenden fünf Kalenderjahren mindestens eine wissenschaftliche Monographie in einem anerkannten Fachverlag publiziert hat.

Die Überprüfung der formalen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Promotionskommission erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan und die Prodekanin oder den Prodekan für Forschung der jeweiligen Fakultät.

3 Benennung des Promotionsausschusses

Die Promotionskommission ernennt für jedes einzelnen Promotionsverfahren in Zusammenhang mit dem Antrag einer Doktorandin oder eines Doktoranden auf Zulassung zur Promotion drei Gutachterinnen oder Gutachter und/oder drei Betreuerinnen oder Betreuer (Promotionsausschuss).

Als Betreuerin oder Betreuer und/oder Gutachterin oder Gutachter in einem Promotionsausschuss können promovierte Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten mitwirken, die bei der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden in einem universitären Diplom- oder Magisterstudiengang oder einem entsprechenden Studiengang mit Abschluss Staatsexamen oder Masterstudiengang lehren.

Mindestens zwei der drei Betreuerinnen oder Betreuer und/oder Gutachterinnen oder Gutachter müssen die oben genannten Voraussetzungen (vgl. § 2.2) erfüllen oder Universitätsprofessorinnen und/oder Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen und/oder Juniorprofessoren oder habilitiert sein.

Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll in der Regel von einer auswärtigen Universität kommen. Auswärtige Gutachterinnen oder auswärtige Gutachter müssen ebenfalls die oben genannten Anforderungen erfüllen.

In Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren der Fakultät im Sinne des § 2.2 können, soweit sie im Themengebiet wissenschaftlich ausgewiesen sind, ebenfalls als Gutachterinnen oder Gutachter mitwirken.

4 Übergangsregelung für anlaufende Studiengänge

Für eine Übergangszeit von zwei Jahren steht für die Zulassung von promovierten Professorinnen und Professoren als Mitglieder in Promotionsausschüssen und in Promotionskommissionen die namentliche Einplanung in einem bereits akkreditierten universitären Master-, Diplom- oder Magisterstudiengang oder einem entsprechenden Studiengang mit Abschluss Staatsexamen der bereits begonnenen Lehrtätigkeit gleich.

5 Qualifikation der Doktorandinnen und Doktoranden/Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

Die Universität Lüneburg legt großen Wert auf eine hohe Qualifikation ihrer Doktorandinnen und Doktoranden. Die Zulassung zur Promotion setzt ein fachlich einschlägiges abgeschlossenes Studium in einem universitären Studiengang (M.A. oder Äquivalent) mit einem mindestens guten Abschlussprädikat voraus. Ferner müssen die Bewerberinnen oder Bewerber einen schriftlichen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand an die Promotionskommission richten. Dabei sind der vorläufige Titel der Dissertation, eine zweiseitige Forschungsskizze zur Beschreibung des Dissertationsvorhabens (max. 4.000 Zeichen), einen Lebenslauf und Zeugnisse sowie eine Stellungnahme der wissenschaftlichen Betreuerin oder des wissenschaftlichen Betreuers einzureichen. Näheres regeln die einzelnen Promotionsordnungen.

Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen Abschluss eines universitären Studienganges nachweisen, müssen stattdessen ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium mit gehobenem Prädikat abgeschlossen haben und außerdem die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. Näheres regeln die einzelnen Promotionsordnungen.

Die Promotionskommission entscheidet auf der Basis der Abschlussnote sowie der einzureichenden Unterlagen über die Zulassung zur Promotion.